

Regierungsratsbeschluss

vom 10. September 2019
Nr. 2019/1385

Mümliswil-Ramiswil: Kantonaler Erschliessungsplan Dorfstrasse, Abschnitt Im Rank bis Limmernstrasse, Strassensanierung und Gehwegausbau / Behandlung der Einsprache

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Dorfstrasse, Abschnitt Im Rank bis Limmernstrasse, Mümliswil-Ramiswil, zur Genehmigung vor.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 26. April 2019 bis 27. Mai 2019. Innert der Auflagefrist erhob folgende Partei Einsprache:

- Grolimund Bruno, Liquidator der Erben von Rosmarie Stalder sel., Lörenmattstrasse 205, 4714 Aedermannsdorf.

Mit dem Einsprecher konnte eine Einigung erzielt werden, worauf die Einsprache am 14. August 2019 zurückgezogen wurde.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprache

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.2 Anpassung aufgrund der Einspracheverhandlung

Zufolge Verhandlung mit dem Einsprecher Bruno Grolimund, als Vertreter der Erben von Rosmarie Stalder sel., wird der Erschliessungsplan wie folgt angepasst:

- Im Bereich des Grundstücks GB Nr. 796 wird die Breite des Gehwegs von 1.80 m auf 1.20 m reduziert.

Die geringfügige Anpassung erfordert keine weitere öffentliche Planaufgabe.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprache von Grolimund Bruno, Liquidator der Erben von Rosmarie Stalder sel., Aedermannsdorf, wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2 Verfahrenskosten werden keine erhoben.
- 3.3 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Dorfstrasse, Abschnitt Im Rank bis Limmernstrasse, Mümliswil-Ramiswil, wird gemäss den Erwägungen mit geringfügiger Anpassung genehmigt.
- 3.4 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.5 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (sca/rom), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium Mümliswil-Ramiswil, Schmiedestrasse 11, 4717 Mümliswil, mit 1 gen. Plan (später) **(Einschreiben)**

Grolimund Bruno, Liquidator der Erben von Rosmarie Stalder sel., Lörenmattstrasse 205, 4714 Aedermannsdorf **(Einschreiben)**

Nachführungsgeometer, Urs Schor, BSB+Partner, Ingenieure und Planer, von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Mümliswil-Ramiswil: Genehmigung kantonalen Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Dorfstrasse, Abschnitt Im Rank bis Limmernstrasse")